

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

42 (21.10.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523089](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523089)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 21. Oktober. №. 42.

Bekanntmachungen.

1) Das Vertheilungsregister einer Schulumlage im 1¹/₂ monatlichen Betrage der Classen- und classificirten Einkommensteuer, welches der Bekanntmachung des Magistrats vom 27. v. M. gemäß öffentlich ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Schulumlage ist im Laufe dieses Monats, Morgens zwischen 9 und 1 Uhr an den Cämmerer Harbers zu bezahlen.

(1862 Oktober 14.)

2) Die für diensttüchtig erklärten oder wegen ihres Nichterscheinens vor dem Recrutirungscollegium als diensttüchtig notirten Militairpflichtigen der Jahresklasse 1840/62 bis zur Loosungsnummer 26 einschließlich und der Jahresklasse 1841/62 bis zur Loosungsnummer 33 einschließlich,

ferner die durch ihre Loosungsnummern zum Dienst Eintritt verpflichteten, einstweilen zurückgesetzt gewesenen oder bisher nicht erschienenen Militairpflichtigen früherer Jahresklassen, welche bei der letzten Untersuchung diensttüchtig befunden, oder wegen ihres Nichterscheinens als diensttüchtig notirt sind haben sich am

6. November d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Aushebungslokale des Recrutirungscollegiums bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu stellen.

Die Strafbestimmungen des neuen bezüglich der Einstellung in diesem Jahre zum ersten Male zur Anwendung kommenden Recrutirungsgesetzes anlangend, so wird nach Art. 51

Wer durch freiwillige Meldung, oder durch sein Loos zum Militairdienst verpflichtet ist und im Eintrittstermin nach geschehenem Aufruf sich nicht stellt, wenn er so zeitig sich meldet oder herbeigeschafft wird, daß er noch mit seiner Jahresklasse in den Dienst gestellt werden kann, mit einer Geldstrafe bis zu 50 gr oder Gefängniß bis zu 6 Wochen,

wenn er dagegen erst im nächsten Jahre in den Dienst gestellt werden kann mit einer Geldstrafe von 30—200 gr oder Gefängniß von 1—3 Monaten bestraft,

es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß der Dienstpflichtige durch eine von ihm nicht veranlaßte Ursache gehindert sei sich im Eintrittstermin zu stellen oder daß er zur Zeit des Eintrittstermins völlig dienstuntüchtig gewesen sei.

3) Gefunden: 1 Portemonnaie, 1 Brosche, 1 schwarzer Wachtelhund, 1 Paar Manschettenknöpfe, 1 silberne Tuchnadel, 1 Hut, 1 Mütze.

Polizeigericht.

Sitzung vom 18. Oktober 1862.

Ein hiesiger Kaufmann, zum wiederholten Male wegen unbefugter Ausübung der Schenkwirthschaft angeklagt, war dieser Uebertretung geständig, suchte jedoch ein milderes Urtheil dadurch herbeizuführen, daß er eine Benachrichtigung vorwies, daß ihm von Seiten Großherzoglicher Regierung die Concession zur Schenkwirthschaft ertheilt werden solle, wenn er den Kleinhandel aufgebe. Von Seiten des Polizeianwaltes wurde dagegen mitgetheilt, daß dem Angeklagten schon vor Jahren unter dieser Bedingung jene Concession vom Stadtmagistrate bewilligt sei, er solche jedoch abgelehnt habe. Auch jetzt mußte der Angeklagte einräumen, daß er den Kleinhandel noch nicht aufgegeben habe und bemerkte, daß er seine desfallsige Erklärung am 20. Oktober einreichen wolle.

Das Polizeigericht erkannte eine Strafe von 14 Rf Brüche und verurtheilte den Angeklagten zugleich in die Kosten.

Gegen einen hiesigen Handwerksmeister, welcher angeklagt war, daß er, ungeachtet er auf sein im Beschwerdewege durch alle Instanzen gegangenes Gesuch, Wasch- und Spülwasser in die Straßengasse abfließen lassen zu dürfen, vom Großh. Staatsministerium abschlägig beschieden sei, noch immer den Abfluß von 2 Gossensteinen aus seinem Hause auf die Straße gelangen lasse, ward eine Geldstrafe von 10 gf . erkannt und derselbe in die Kosten verurtheilt.

Freigesprochen wurde ein Brinkfeger vom Bloherfelde, angeklagt mit seinen Torfwagen das Trottoir an der Rosenstraße befahren zu haben, weil das Gericht annahm, er könne eine Erlaubniß dazu, welche ihm einige Tage früher ertheilt worden, als auch für das zweite Mal gültig angesehen haben, weil die Torflieferung für dasselbe Haus geschehen war.

Ebenfalls freigesprochen ward der Pächter des Latrinendüngers der Cavalleriecaserne, welcher angeklagt war mit diesem Rothe die Straße am Damm arg beschmutzt zu haben, weil nicht er, sondern einer seiner Aflterpächter an dem fraglichen Tage den Mist gefahren hatte und er für diesen nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Die Abhaltung von Schulvisitationen in den hiesigen Mittelschulen betreffend.

Da nach den öffentlichen Blättern die von sämtlichen zuständigen Behörden beschlossene Erhöhung des Schulgeldes in den städtischen Mittelschulen die Gemüther vieler hiesiger Bürger, welche sich noch immer nicht davon überzeugen können, daß die Mittelschulen nicht eigentliche Volksschulen sind, in denen mit Recht ein niedriges auch den Unvermögenden nicht drückendes Schulgeld beansprucht werden kann, noch fortwährend heftig bewegen, dem Vernehmen nach in dieser Angelegenheit auch noch vielfach agitirt werden soll, so wird die Mittheilung der in letzter Zeit wegen Visitation der Mittelschulen gepflogenen Verhandlungen, in denen vom Groß. Oberschulcollegium wiederum ausdrücklich anerkannt wird, daß diese Schulen nicht zu den eigentlichen Volksschulen gehören und nicht mit letzteren auf gleiche Weise zu behandeln sind, hier zur Aufklärung der Sache vielleicht noch angemessen und dienlich sein.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Schulvisitationen überhaupt vorgenommen werden, finden sich in der Höchsten Verordnung vom 3. Februar 1860 und lauten die hier einschlägigen Bestimmungen:

Art. 1.

§. 1. Jede Volksschule, auch die zu einer Mittelschule erweiterte, wird in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren dreimal einer ordentlichen Schulvisitation unterzogen, welche entweder

- 1) eine von einem Kreis Schulinspektor vorzunehmende Specialschulvisitation, oder

§. 2. Jede andere öffentliche Schulanstalt wird alle 3 Jahre einmal von einem Mitgliede des Oberschulcollegiums, zu dessen Wirkungskreis die Schulanstalt gehört, visitirt.

Art. 3.

Als Kreis Schulinspektor wird in der Regel . . . ein Pfarrer committirt; es kann aber auch ein anderer sachkundiger Mann nichtgeistlichen Standes, namentlich ein geeigneter Volksschullehrer, committirt werden.

Art. 4.

— — — — Auf die Visitation einer Schule ist höchstens ein Tag zu verwenden; es können aber auch mehrere Schulen an einem Tage visitirt werden. Die Tage der Visitation sind dem Localschulinspektor vorher anzuzeigen und von diesem dem Lehrer und den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes zur Kenntniß zu bringen.

Als nun kürzlich der zum Kreis Schulinspektor der hiesigen Volksschulen committirte Pfarrer einer benachbarten Gemeinde

dem hiesigen Schulvorstande zu wissen thun ließ, daß er und zwar an 2 auf einander folgenden Tagen auch die Stadtknabenschule zu visitiren beabsichtige, ward vom Schulvorstande beschloffen, da diese Schule nicht als Volksschule, auch nicht als eine im Sinne des Gesetzes zu einer Mittelschule erweiterte anzusehen sei, gegen die Vornahme der Visitation in der beabsichtigten Weise zu protestiren, eventualiter da es wünschenswerth sei Landgeistlichen auf städtische Schulen, insbesondere auf Mittelschulen einen nicht zu bedeutenden Einfluß einzuräumen zu beantragen, daß in Gemäßheit Art. 4 der Verordnung vom 3. Febr. 1860 die Visitation auf höchstens einen Tag beschränkt werde.

In dem desfälligen von dem Schulvorstande an Großh. Oberschulcollegium erstatteten Berichte wird ausgeführt:

nach dem Erachten des Schulvorstandes seien die beiden hiesigen Mittelschulen, die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule überall nicht zu denjenigen Schulen zu rechnen, deren §. 1 des Art. 1 der erwähnten Verordnung gedenke, sondern zu den im §. 2 daselbst erwähnten öffentlichen Schulen, welche von einem Mitgliede des Großh. Oberschulcollegiums zu visitiren seien. Die hiesigen Mittelschulen seien keine Volksschulen, sondern ständen im hiesigen Schulorganismus als selbstständiges Glied zwischen der Volksschule und den höheren Schulen. Es könne deshalb nicht §. 1, sondern nur der §. 2 des Art. 1 der erwähnten Verordnung auf sie Anwendung finden. Dies werde u. A. auch der Art. 4 der Verordnung bestätigen, welcher vorschreibe:

„daß auf die Visitation einer Schule höchstens ein Tag zu verwenden sei.

welche Bestimmung schwerlich auf die hiesigen 4- bzw. 5klassigen Mittelschulen berechnet sein werde.

Es werde daher Aussetzung der angelegten Schulvisitation und Vornahme derselben nach §. 2 des Art. 1 der Verordnung beantragt.

Vom Großh. Oberschulcollegium ist darauf verfügt:

daß es mit der Auffassung des Schulvorstandes, wonach diese Schulen nicht unter die Bestimmung des §. 1 Art. 1 der Verordnung vom 3. Febr. 1860 fallen, einverstanden sei und demgemäß von einer Visitation derselben durch den Kreisschulinspektor werde abgesehen werden.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.